## **ANLAGE 1**

## Voraussetzungen für die Registrierung eines Wiederverwendungssystems zur Erlangung des Bestandschutzes nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 PPWR:

- 1. Das Wiederverwendungssystem hat zum Ziel, dass die Hauptbestandteile der erfassten Verpackungen unter normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können.
- 2. Das Wiederverwendungssystem betrifft Verpackungen, die
  - o in Artikel 29 Absatz 1 PPWR aufgeführt sind,
  - mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wurden, mehrfach für denselben Zweck wiederverwendet zu werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.
  - o entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden können,
  - o unter normalen Verwendungsbedingungen aufbereitet werden können
  - o und während des Kreislaufdurchgangs nicht zu Abfall werden.
- 3. Bei der Entleerung/Entladung, Sammlung, Aufbereitung und Wiederverwendung der Verpackungen werden die Anforderungen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene eingehalten.
- 4. Das System trifft organisatorische, technische oder finanzielle Vorkehrungen, inklusive Anreize, die die Möglichkeit der Wiederverwendung von Verpackungen gewährleisten, entweder in geschlossenen oder offenen Kreislaufsystemen. Eine tatsächliche Wiederverwendung jeder einzelnen Verpackung in dem System ist weder technisch möglich noch rechtlich erforderlich.<sup>2</sup>
- 5. Das System ist in den Märkten verfügbar, in denen der Abpacker/Abfüller für das Inverkehrbringen des verpackten Produkts verantwortlich ist.
- 6. Das System informiert betroffene Wirtschaftsakteure entlang der Wertschöpfungskette und steht ihnen diskriminierungsfrei zur Verfügung.
- 7. Das System verfügt über eine verfasste, im Rahmen der Initiative niedergelegte Governance-Struktur, die eine Beschreibung des Wiederverwendungssystem enthält.

11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erfasst sind auch Systeme für Verpackungen, die derzeit technisch nicht zum selben Zweck wieder verwendet werden können, für die aber im Hinblick auf die Mehrwegpflichten ab 2030 die Möglichkeit zur Wiederverwendung geschaffen werden soll – Sinne von INSPIRE.